

I. Vertragsgrundlagen

1. Die Gasversorgung von Haushalts- und Nichthaushaltskunden außerhalb der Grundversorgung erfolgt durch die Gasversorgung Zehdenick GmbH – nachfolgend GZ genannt – vorrangig auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Soweit diese Sonderbedingungen keine besonderen Regelungen vorsehen, gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz – GasGVV und die Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV. Die Belieferung erfolgt gemäß den jeweiligen Preisplättern, die das jeweilige Netzgebiet angeben.
2. Die Gaslieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.
3. Haushaltskunden sind die Letztverbraucher, die Erdgas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Nicht-Haushaltskunden sind alle Letztverbraucher, die Erdgas für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und deren Eigenbedarf über 10.000 kWh liegt.
4. Die GZ ist berechtigt, ihre Sonderbedingungen für die Belieferung mit Gas für Sonderkunden in Niederdruck außerhalb der Grundversorgung durch Mitteilung gegenüber dem Kunden zu ändern. Der Kunde ist im Falle der Änderung dieser Sonderbedingungen berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Änderungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde ihnen nicht binnen einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber der GZ in Textform widerspricht. Der Kunde wird von der GZ bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens

ausdrücklich hingewiesen. Zur Einhaltung der Frist reicht die Absendung des Widerspruches innerhalb der Sechs-Wochen-Frist aus. Für den Fall, dass der Kunde widerspricht, ist die GZ berechtigt, den Vertrag ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats zu kündigen. Der Widerspruch ist zu richten an:

Gasversorgung Zehdenick GmbH
Schleusenstraße 22
16792 Zehdenick
E-Mail: info@stadtwerke-zehdenick.de

II. Gaslieferung

1. Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, solange die Gasversorgung Zehdenick GmbH oder der jeweilige örtliche Netzbetreiber an dem Bezug oder der Fortleitung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet oder aus rechtlichen Gründen nicht gewährleistet werden kann, gehindert ist.
2. Voraussetzung über die Inanspruchnahme der Sonderpreise ist der Abschluss eines Gaslieferungsvertrages mindestens in Textform sowie die Erfüllung weiterer unter III. aufgeführter Voraussetzungen.
3. Für das Zustandekommen eines Gaslieferungsvertrages zu GZ-Sonderpreisen nach III. bedarf es neben der Zusendung des unterschriebenen Antragsformulars für den Vertragsschluss durch den Kunden eines Bestätigungsschreibens der GZ. Das Bestätigungsschreiben kann in Textform erfolgen.
4. Bei Bestätigung des Vertrages zu den GZ-Sonderpreisen durch die GZ beginnt die Lieferung zu dem im Antragsformular bestimmten Zeitpunkt; sofern der Kunde bisher von einem anderen Lieferanten versorgt wurde, beginnt die Lieferung jedoch frühestens nach Beendigung des Liefervertrages.
5. Kündigungen müssen in Textform erfolgen.

III. Sonderpreise

Die Verbrauchsabrechnung erfolgt bei Haushaltskunden nach dem Prinzip der Bestabrechnung zwischen den Preisstufen des jeweiligen Tarifs bis zu einem Verbrauch i.H.v. 100.000 kWh. Die Kunden werden je nach Abnahmestruktur der für sie günstigsten Preisstufe zugeordnet.

1. Zehdenick lokal 12 - gilt nur innerhalb des Netzgebietes der Gasversorgung Zehdenick

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt, sofern keine Preisanpassung vorgenommen wird, zwölf Monate. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Laufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Die außerordentlichen Kündigungsrechte aus der GasGVV bleiben unberührt.

2. Zehdenick lokal 24 - gilt nur innerhalb des Netzgebietes der Gasversorgung Zehdenick

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt, sofern keine Preisanpassung vorgenommen wird, 24 Monate. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Laufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Die außerordentlichen Kündigungsrechte aus der GasGVV bleiben unberührt.

3. Regio 12 - gilt nur innerhalb des Netzgebietes der E.DIS AG

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt, sofern keine Preisanpassung vorgenommen wird, zwölf Monate. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Laufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Die außerordentlichen Kündigungsrechte aus der GasGVV bleiben unberührt.

4. BB 12 - gilt nur innerhalb des Netzgebietes der NBB

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt, sofern keine Preisanpassung vorgenommen wird, zwölf Monate. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem

Monat auf das Ende der Laufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Die außerordentlichen Kündigungsrechte aus der GasGVV bleiben unberührt.

5. BR 12 – gilt nur innerhalb des Netzgebietes der EWE

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt, sofern keine Preisanpassung vorgenommen wird, zwölf Monate. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Laufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Die außerordentlichen Kündigungsrechte aus der GasGVV bleiben unberührt.

IV. Preisänderungen und Sonderkündigungsrecht

1. Der Gaspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der Arbeitspreis enthält die verbrauchsabhängigen Netzentgelte, die Konzessionsabgabe, die Kosten für Energiebeschaffung, Vertrieb, die Energiesteuer sowie die Bilanzierungsumlage und die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) [CO₂-Abgabe]. Im Grundpreis enthalten sind die nicht verbrauchsabhängigen Netzentgeltbestandteile, die Messdienstleistungs- und Messstellenbetriebsentgelte sowie die Abrechnungsentgelte. In den Bruttopreisen ist weiterhin die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten.

2. GZ ist berechtigt und verpflichtet, die unter III. genannten Sonderpreise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB anzupassen. Dem Kunden steht die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Preisänderung nach § 315 Abs. 3 BGB offen.

3. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Kosten für die Beschaffung von Gas oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer

veränderten Kostensituation führen. Die GZ wird ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigen, die für die Preisermittlung gemäß Ziffer IV.1 maßgeblich sind. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen herangezogen werden. Ergibt sich aus der Preisermittlung eine Preissteigerung, ist die GZ berechtigt, bei einer Preissenkung verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen.

4. Bei einer einseitigen Leistungsbestimmung durch die GZ hat diese Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben und Zeitpunkten zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenerhöhungen. Kostensteigerungen oder –senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensenkungen bzw. –erhöhungen anderer Kostenbestandteile gegenüberstehen. Gleiches gilt, wenn Steuern, Abgaben oder hoheitliche Belastungen neu hinzukommen oder wegfallen.
5. Die GZ wird mindestens alle zwölf Monate die Angemessenheit der Preise überprüfen.
6. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn GZ dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Die GZ wird dem Kunden zeitgleich Informationen zu den Preisänderungen über ihre Internetseite zugänglich machen. Im Falle einer Preisänderung kann der Kunde den Vertrag fristlos zum Beginn der Preisänderung kündigen. Hierauf wird die GZ den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Macht der Kunde vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Preisanpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Bis zur Beendigung des Vertrages gelten die bisherigen Preise unverändert fort. Die Rechte zur ordentlichen Kündigung bleiben davon unberührt.

V. Lieferantenwechsel

Die GZ wird einen etwaigen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich abwickeln.

VI. Abrechnungsalternativen

Auf Wunsch des Kunden bietet die GZ diesem an, den Verbrauch gegen Erstattung des zusätzlichen Aufwandes monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen. Hierfür ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung erforderlich.

VII. Weitere Informationen

Unsere aktuellen Preise sowie die von GZ angebotenen Dienstleistungen finden Sie im Internet unter www.stadtwerke-zehdenick.de.